

Aktenzeichen: 3 AZR 248/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. September 1984

- 3 AZR 248/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. Juni 1981

Hanau

- 2 Ca 132/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. Februar 1982

Frankfurt am Main

- 6 Sa 852/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgungswiderruf wegen groben Treuebruchs

Gesetz: BetrAVG § 1 Treuebruch; BGB § 242 Ruhegehalt, § 626

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Siehe Urteile des Senats vom 8. Februar 1983 - 3 AZR 463/80
und 3 AZR 10/81 -.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 248/82

6 Sa 852/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
18. September 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. September 1984 durch den
Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und
Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Kahleyss
für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Februar 1982 - 6 Sa 852/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

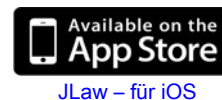
Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs einer Versorgungszusage wegen grober Treupflichtverletzung.

Der Kläger, geboren am 12. März 1919, trat 1948 in die Dienste der Beklagten zu 1). Er war anfangs in der Produktion tätig. Als an seinen Händen ein Ekzem auftrat, wurde er in den Wachdienst versetzt. Der Kläger hat eine anrechnungsfähige Betriebszugehörigkeit von 41 Jahren.

Die Beklagte zu 1) gewährt durch eine Unterstützungskasse, die Beklagte zu 2), Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Nach den Ruhegeldrichtlinien erhalten die Mitarbeiter nach 35 Dienstjahren ein Altersruhegeld von 30 % des letzten Bruttoeinkommens bis zur Höhe von 2.000,-- DM monatlich als freiwillige Leistung. Einen ausdrücklichen weitergehenden Widerrufsvorbehalt enthalten die Richtlinien der Beklagten nicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Seit Anfang des Jahres 1981 fielen bei der Beklagten zu 1) Lagerdiebstähle auf. In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1981 hatte der Kläger Wachdienst. In dieser Nacht wurden er und zwei Feuerwehrleute dabei beobachtet, wie sie eine für einen der Feuerwehrleute bestimmte Rolle Toplan (15 qm Teppichboden) im Werte von höchstens 136,20 DM aus dem Fertiglager entwendeten. Bei der polizeilichen Hausdurchsuchung am nächsten Tage wurden in der Wohnung des Klägers 21 Restrollen Teppichboden, 16 Muster und Reste verschiedener Farben, 4 Schaumstoffunterlagen 0,9 x 1,8 m sowie 11 Kartons WC-Papier sichergestellt. Der Dachboden des Klägers war mit 120 qm PVC-Fußbodenbelag ausgelegt.

Das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt. Sämtliche beim Kläger sichergestellten Sachen wurden der Beklagten zu 1) ausgehändigt.

Drei Tage nach dem Vorfall wollte der Kläger seinen restlichen Urlaub antreten und sogleich anschließend mit dem 1. April 1981 in den Ruhestand treten. Am 3. März 1981 wurde das Arbeitsverhältnis jedoch mit Rücksicht auf den Vorfall fristlos gekündigt. Zugleich widerrief die Beklagte zu 1) die Pensionszusage. Mit Schreiben vom 20. März 1981 widerrief auch die Beklagte zu 2) die Versorgungszusage.

Der Kläger macht geltend, die Widerrufe seien unwirksam. Die in seiner Wohnung beschlagnahmten Gegenstände habe er zum Teil bei der Beklagten zu 1) gekauft, zum Teil handele es sich um Abfallstücke. Sein Verhalten in der Nacht vom 13. auf den



14. Februar 1981 wiege nicht so schwer, daß seine in 41-jähriger anrechnungsfähiger, im übrigen untadeligen Dienstzeit verdiente Versorgung von ca. 500,-- DM monatlich widerrufen werden dürfe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Widerruf der Versorgungszusage vom 3. März bzw. 20. März 1981 rechtsunwirksam sei.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben vorgetragen, der Kläger habe unter Mißbrauch seiner Vertrauensstellung als Wachmann in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1981 an einem gemeinschaftlichen Diebstahl mitgewirkt und dabei einen der Feuerwehrmänner auch noch aufgefordert, statt nur eines Stücks eine ganze Rolle Teppichboden mitzunehmen, da dies weniger auffalle. Schon dieses Verhalten allein rechtfertige den Widerruf ihrer unter Freiwilligkeitsvorbehalt zugesagten Altersleistungen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagten haben die dem Kläger erteilte Versorgungszusage nicht wirksam widerrufen.

1. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Arbeitgeber eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsan-

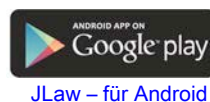


[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



wirtschaft wegen Treupflichtverletzung des Arbeitnehmers nur widerrufen kann, wenn Art und Schwere des Verstoßes eine Berufung auf die Zusage als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen. Das hat der Senat bereits mehrfach entschieden (BAG 32, 139, 146, 147 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu III 1 b der Gründe; Urteil vom 11. Mai 1982 - 3 AZR 1239/79 - AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu 1 der Gründe; Urteile vom 8. Februar 1983 - 3 AZR 463/80 - und - 3 AZR 10/81 - beide zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Einwand des Rechtsmißbrauchs liegt in der üblicherweise als Widerruf bezeichneten Erklärung des Arbeitgebers, mit der er sich von seiner Versorgungszusage lossagt (vgl. A. Hueck in Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 119 BGB; Richardi, Anm. zu BAG 32, 139, SAE 1982, 254, 256, zu IV).

Der Vorwurf des Rechtsmißbrauchs kann begründet sein, wenn der Arbeitnehmer seine Stellung lange Zeit mißbraucht hat, um dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, und die von ihm erbrachte Betriebstreue sich dadurch rückschauend als wertlos erweist (BAG 32, 139, 147 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu III 3 b der Gründe; BGH, AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu 3 der Gründe; Urteil vom 8. Februar 1983 - 3 AZR 463/80 - zu 1 der Gründe). Dabei sind weder die Schädigung des Arbeitgebers noch die Höhe des Schadens für sich genommen entscheidend. Maßgebend sind vielmehr stets die besonderen Umstände des Einzelfalles, deren Gesamtwürdigung das rechtsmißbräuchliche Verhalten des Arbeitnehmers ergeben muß (Urteil vom 8. Februar 1983 - 3 AZR 463/80 - zu 1 der Gründe). Der Widerruf einer Versorgungszusage dient nicht dazu, auf einfachem und schnellem Wege einen Scha-



denersatzanspruch durchzusetzen. Insoweit ist der Arbeitgeber vielmehr gehalten die hierfür vom Gesetz vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen. Geht der Arbeitgeber diesen Weg und verlangt er Schadenersatz, so sind je nach den Umständen des Falles Pfändungsschutz, mitwirkendes Verschulden und beschränkte Arbeitnehmerhaftung zu berücksichtigen (BAG 20, 298, 302 = AP Nr. 2 zu § 119 BGB, zu I 2 c der Gründe). Selbst ein wichtiger Grund zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach § 626 BGB reicht nicht ohne weiteres aus, den Widerruf einer Versorgungszusage zu rechtfertigen. Schon für die Rechtslage vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes war dies anerkannt (BAG 20, 298, 302 = AP, aaO, zu I 2 b der Gründe). Das Betriebsrentengesetz hat hieran nichts zu Lasten der Arbeitnehmer geändert, sondern im Gegenteil die Versorgungsanwartschaften noch erheblich verfestigt (BAG 32, 139, 146 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu III 1 a der Gründe). Es würde dem von § 1 Abs. 1 BetrAVG eingeführten Schutz der unverfallbaren Anwartschaft widersprechen, könnte ein Arbeitnehmer, der seine Versorgungsanwartschaft auf redliche Weise verdient hat, diese allein durch einen Verstoß gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten wieder verlieren (so auch BGH, AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu III der Gründe, m.w.N.). Hingegen läßt der Schutzzweck des Betriebsrentengesetzes den Einwand des Rechtsmißbrauchs zu; hierbei handelt es sich um ein Rechtsinstitut, das allgemeine Geltung beansprucht und daher auch auf alle Rechtsgebiete Anwendung findet.

2. Zu Recht ist das Berufungsgericht nach Abwägung der maßgeblichen Umstände des vorliegenden Falles zu dem Ergebnis gelangt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Pflichtverstoß des Klägers wiege nicht so schwer, daß er den Verlust seiner unverfallbaren Versorgungswartung rechtfertigen könnte.

a) Festgestellt ist allein die Beteiligung des Klägers an dem Diebstahl in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1981. Ein Schaden ist den Beklagten hieraus jedoch nicht entstanden, da der Diebstahl beobachtet wurde. Immerhin ist den Beklagten einzuräumen, daß ihr Vertrauen in die Redlichkeit des Klägers schwer enttäuscht worden ist. Gerade als Wachmann, dem es oblag, für die Sicherheit der Betriebseinrichtungen zu sorgen, hat der Kläger schwer gefehlt. Dennoch macht sein Pflichtverstoß nicht die 41 Jahre lang erbrachte Betriebstreue wertlos. Die Beklagten haben nichts dazu vorgetragen und es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Kläger etwa einen wesentlichen Teil seiner Betriebszugehörigkeit zu Unredlichkeiten genutzt hätte oder daß er sich gar in die Vertrauensstellung eines Wachmanns eingeschlichen hätte, um sich in strafbarer Weise auf Kosten der Beklagten zu bereichern.

b) Die ungewöhnlich lange Betriebstreue des Klägers wird im Rückblick selbst dann nicht wertlos, wenn man entsprechend dem Vortrag der Revision, die insoweit Verletzung des § 139 ZPO rügt, davon ausgeht, die in der Wohnung des Klägers sichergestellten Sachen seien gestohlen und nicht, wie der Kläger behauptet, teils redlich erworben und teils Abfälle gewesen. Das Landesarbeitsgericht brauchte nicht aufzuklären, ob es sich um Diebesgut handelte. Es kann sich hierbei insgesamt nur um Waren im Werte von



einigen 100,-- DM gehandelt haben, die zudem an die Beklagte zu 1) zurückgegeben sind. Auch wenn man die Rüge der Revision als zulässig ansieht und unterstellt, daß es sich um Diebesgut handelt, ist jedenfalls auszuschließen, daß den Beklagten ein Schaden entstanden ist, der angesichts der langen Betriebstreue des Klägers ins Gewicht fallen und den Versorgungswiderruf rechtfertigen könnte.

3. Die Zulässigkeit eines Teilwiderrufs ist für den vorliegenden Streitfall ebenfalls zu verneinen (vgl. hierzu im einzelnen Urteil des Senats vom 8. Februar 1983 - 3 AZR 463/80 - zu 3 der Gründe). Der Verdacht von Diebstählen ist bei den Beklagten erst im Januar 1981 aufgetaucht. Selbst wenn sich der Kläger über den festgestellten Diebstahl hinaus seit Januar 1981 unredlich verhalten und Diebstähle begangen hätte, fiel die kurze Zeitspanne gegenüber der langen Zeit korrekter Pflichterfüllung nicht ins Gewicht.

Schaub

Griebeling

Dr. Peifer

Hoechst

Kahleyss



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)